

**Die Stadtwerke Hürth,
Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

- im folgenden „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ genannt -

und

Hans Mustermann

Musterweg 99
50354 Hürth

- im folgenden „Kunde“ genannt -

schließen nachfolgenden

Anschluss- und Versorgungsvertrag

Mustervertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt das Objekt **Musterweg 99** in Hürth an das Fernwärmenetz an und versorgt es mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Wassererwärmung.
2. Gemäß den Technischen Anschlußbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und dem als Anlage beigefügten Datenblatt „Fernwärmenetz und Kundenanlage“ wird nach den tatsächlichen und vom Kunden alleinverantwortlich ermittelten Angaben die bestellte, vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitzustellende Wärmehöchstleistung (Norm-Anschlusswert), die der Grundpreisberechnung zugrundegelegt wird, festgeschrieben mit **10 kW**.

Hierfür stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Volumenstrom V von **0,172 m³/h** bereit. Diesem Volumenstrom V liegen zugrunde:
 - die bereitzustellende Wärmehöchstleistung (Norm-Anschlusswert)
 - eine Vorlauftemperatur bei Normaußentemperatur des Fernwärmenetzes von **110 °C**
 - eine maximale Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes von **60 °C**
3. Die Leistung gemäß § 1 Abs. 2 wird zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Jahres an der Übergabestation bereitgestellt. Sollten sich bei der Leitungsverlegung oder dem zugehörigen Genehmigungsverfahren unerwartet Verzögerungen ergeben, so kann sich dieser Zeitpunkt verschieben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.
4. Die Wärmelieferung erfolgt über eine Kompaktstation, die aus Übergabestation, Hauszentrale und Wassererwärmer besteht, nachstehend Anlage genannt. Die Lieferung, Montage und Instandhaltung der Anlage, die nicht in das Eigentum des Kunden übergeht, gehören zum Leistungsumfang des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Im Falle der Demontage und des Abtransportes einer vorhandenen Kesselanlage durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen, geht die ausgebaute Anlage - Kessel, Brenner etc. - in das Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens über.
5. Die Heißwasser- und Brauchwasseranschlüsse an der Anlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
6. Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und gegebenenfalls des Wärmezählers.
7. Für die Verteilung der Wärme und die Funktion der Hausanlage (Kundenanlage im Sinne der AVBFernwärmeV) ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Fahrweise der Hausanlage ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Datenblatt „Fernwärmenetz und Kundenanlage“.
8. Alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 sind nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 95 BGB errichtet bzw. eingefügt und verbleiben im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens (gem. § 95 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Anlage in dem Objekt errichtet bzw. in dieses einfügt.

§ 2 Hausanschlusskostenzuschuss

Der vom Kunden einmalig zu zahlende Zuschuss zur angemessenen Berücksichtigung der gegenwärtigen, individuellen Versorgungsgegebenheiten des Objektes beträgt **(auf Anfrage)**.

Er ist zahlbar zum Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 1 Abs. 3.

Dem vorgenannten Nettobetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zur Zeit 16 % nach dem Stand vom 01.04.1998.

§ 3 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfaßt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

§ 4 Preise

Der vom Kunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Wärmehöchstleistung (Er ist zahlbar ab dem Folgemonat vom Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung gemäß § 1 Abs. 3 und wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben) und
- einem Arbeitspreis für die gemäß § 3 bezogene Wärme.

Die Höhe des zu zahlenden Grund- und Arbeitspreises und die Preisregelungen, deren Anwendung und die Abrechnung gehen aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt „Fernwärme“ hervor und gelten in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen muß er sicherstellen, dass diese gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Kunde räumt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV ein. Wenn es aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich ist, die Räume dritter zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit hierzu zu verschaffen.

§ 7 Datenschutz

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die in diesem Vertrag genannten Daten manuell und maschinell zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 8 Gültigkeitsklausel

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages und etwa abgeschlossener Nachträge wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im ganzen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggelassenen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertigen Bestimmungen zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit der nichtigen oder weggefallenen Bestimmungen an gelten.

§ 9 Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel

Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Mißverhältnis geraten, kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 10 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluß Steuern, sonstige Abgaben oder Gestattungsentgelte eingeführt oder geändert werden, die bestehenden Umweltvorschriften verschärft oder aufgrund des Standes der Technik zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Wärmeerzeugungs- oder -bezugsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens erteilt werden, die die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Wärmepreise entsprechend anheben.

Setzt das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder deren Wärmelieferanten andere Brennstoffe ein, so kann es die Faktoren der Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV anpassen.

Erhöht das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Preis der Fernwärme aus vorstehenden Gründen, so steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.04. eines Jahres zu kündigen, wenn er nachweist, dass ihn die Preiserhöhung unzumutbar belasten würde. Während der Kündigungsfrist ist der alte Preis zu zahlen.

§ 11 Instandhaltung und Bedienung der Hausstation

Dem Fernwärmeversorgungsunternehmen obliegt die Instandhaltung der Hausstation. Der Kunde jedoch übernimmt die gemäß Energieeinsparverordnung vorgeschriebene Bedienung. Hierzu wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen.

§ 12 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt, soweit er die Erstellung des Hausanschlusses und die Pflicht zur Bereitstellung der Leistung bis zu dem in § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt betrifft (Anschlußvertrag), nach Gegenzeichnung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen, im übrigen (Versorgungsvertrag) mit der Aufnahme der Fernwärmelieferung in Kraft und läuft bis zum 30.06. des zehnten Jahres nach Aufnahme der Wärmelieferung.

Als Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung gilt das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 13 Allgemeine Bedingungen

Die §§ 2 bis 34 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Technischen Anschlußbedingungen für Heizwasser (TAB-Heizwasser), das Datenblatt „Fernwärmenetz und Kundenanlage“ und das Preisblatt „Fernwärme“ sind Bestandteil des Vertrages. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

_____, den _____

Hürth, den _____

Kunde

Stadtwerke Hürth

Anlagen

Datenblatt „Fernwärmenetz und Kundenanlage“
Preisblatt „Fernwärme“
TAB-Heizwasser
AVBFernwärmeV